- 12. Bur Anwendung der Tarifposition Nr. 4 A 2 des Gesetses vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben auf Konvertierungsgeschäfte.
- III. Civilsenat. Urt. v. 30. Dezember 1890 i. S. ber Mecklenburg. Hypotheken= und Wechselbank zu Schwerin (Kl.) w. das Mecklenburg. Finanzministerium (Bekl.). Rep. III. 206/90.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Roftoct.

Mus ben Grunben:

"Die Klägerin hat ben Umtausch fünsprozentiger Prioritätssbligationen der Kaschau-Oberberger Eisenbahngesellschaft gegen vierprozentige Prioritätsobligationen derselben Gesellschaft im Berhältnisse von 100: 110,50, ferner den Umtausch vierprozentiger Prioritätssobligationen verstaatlichter Eisenbahnen gegen dreieinhalbprozentige preußische Konsols vermittelt und fordert den für diese Geschäfte von der Steuerbehörde aus Rr. 4 A. 2 des Tarises zum Stempelgeset vom 29. Mai 1885 erhobenen Stempelbetrag von dem mecklendurzischen Finanzministerium zurück. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hat nicht für begründet ersachtet werden können.

Umfaßt ber Begriff bes Anschaffungsgeschäftes im Sinne bes Stempelgesetes nach ber feststehenden Rechtsprechung bes Reichsgerichtes jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft, fo fehlt es an einem zureichenden Grunde, ein folches Geschäft bann nicht anzunehmen, wenn burch Beschäft zwischen Schuldner und Gläubiger zum Zwede ber Berabjepung bes Binsfußes Wertpapiere ber unter Nr. 1. 2. 3 bes Tarifes bezeichneten Art gegen solche ebenfalls unter die gebachten Nummern fallende Wertpapiere umgetauscht werden, burch welche ber Schuldner sich in anderer Weise verpflichtet, als es in den von den Gläubigern zurückzugebenden Wertpapieren geschehen ist. Db ber Begriff bes Unichaffungsgeschäftes in bem Falle versagt, wenn bie neuen Bertpapiere sich nur im Rinsfuße von ben zurudzugebenden unterscheiben, ober ob bei der rechtlichen Natur der Inhabervapiere selbst in einem folden Kalle die Kriterien des Anschaffungsgeschäftes vorliegen, kann hier unentschieden bleiben, weil bei ben gur Frage stehenden Ronvertierungen ben Gläubigern ein nicht nur im Zinsfuße sonbern auch noch in anderen wesentlichen Beziehungen so abweichendes Wertpapier angeboten worden ift, daß eine vollständige Ummanblung bes Schuldverhältnisses angenommen werben muß. Bei ben Raschau-Dberberger Obligationen vergrößert fich neben ber Bingermäßigung die Schuld, und diese vergrößerte Schuld unterliegt einem neuen Tilgungsplane; E. d. R.G. Entid, in Civili, XXVII.

bei ber Operation bes preußischen Finanzministeriums treten an die Stelle von Prioritätsobligationen zwar im Nennbetrage gleiche, aber ber Auslosung nicht unterliegende Schuldverschreibungen mit berabgefettem Rinsfuße. In beiben Fällen handelt es fich im Berhaltniffe zu ben bisherigen Wertpapieren um neue und vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wesentlich andere Wertpapiere. Der von ber Revision bei dem Umtausche von Prioritätsobligationen gegen breieinhalbprozentige Konfols geltend gemachte Gesichtspuntt, daß in Wahrheit, weil der Finanzminister zugleich gefündigt habe, nur eine Tilgung bes Schuldverhältnisses burch datio in solutum vorliege, kann zu einer anderen Beurteilung nicht führen; ware in ber That gefündigt worben, worüber ber Thatbestand nichts enthält, und hätte ber Schuldner unter Einwilligung bes Bläubigers bie Schuld ftatt burch bas Schulbobjeft burch Wertpapiere erfüllt, so wurde biese Leiftung und Annahme an Zahlungsstatt jedenfalls ein Unschaffungsgeschäft barftellen."